

Der Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GBl. S. 223) folgende

S a t z u n g

Für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Landsberg am Lech.

§ 1

Mit dem Ehrenring der Stadt Landsberg am Lech können Persönlichkeiten aus der Stadt Landsberg am Lech, die sich in kommunaler, sozialer, wirtschaftlicher oder in kultureller Hinsicht im öffentlichen Leben hervorragende Verdienste erworben haben, beliehen werden.

§ 2

Der Ehrenring der Stadt Landsberg am Lech soll aus Gold gefertigt werden und das Wappen der Stadt Landsberg auf gefassten schwarzen Stein als Mittelstück tragen.

§ 3

Der Stadtrat ist hinsichtlich der Verleihung des Ehrenringes der Stadt Landsberg am Lech an keine bestimmte Zahl gebunden; er kann den Ehrenring der Stadt Landsberg am Lech auch an Inhaber einer höheren städt. Auszeichnung wie Ehrenbürger oder Inhaber der goldenen Bürgermedaille verleihen.

§ 4

Die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Landsberg am Lech erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Plenums mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 5

Der Ehrenring der Stadt Landsberg am Lech wird mit einer Urkunde verliehen, die vom Oberbürgermeister und den Fraktionsführern des Stadtrates unterzeichnet ist.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am Gleichen Tage verliert der Stadtratsbeschluss Nr. 16 vom 13.01.1954 seine Gültigkeit.

Landsberg am Lech, 25.05.1982
Stadt Landsberg am Lech

Hamberger
Oberbürgermeister